

**Merkblatt**  
**Das neue Verpackungsgesetz**  
**Stand: Juli 2018**

---

## 1. Um was geht es?

Ab 01.01.2019 wird die aktuell gültige **Verpackungsverordnung** von dem **neuen Verpackungsgesetz** abgelöst. Beide Regelungen konkretisieren die Produktverantwortung für Verpackungen: Wer mit Ware befüllte Verpackungen erstmalig in Deutschland in Verkehr bringt (=„**Erstinverkehrbringer**“), die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen (=„**Verkaufsverpackungen**“), muss die aktuellen und neuen Regelungen beachten. Restaurants und Hotels, die mit Waren/Lebensmitteln befüllte Verpackungen an den Verbraucher abgeben, müssen somit also auch die entsprechenden Regeln beachten.

Unter dem Begriff der „Verpackung“ versteht man aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Als Materialien kommen dabei zum Beispiel Holz, Metalle, Glas, Papier, Karton oder Kunststoff in Betracht.

Unter den Begriff der „Verkaufsverpackung“ fällt auch die „**Serviceverpackung**“.

- Serviceverpackungen ermöglichen oder unterstützen die Übergabe von Waren an den Endverbraucher. Serviceverpackungen werden erst dort mit Ware befüllt, wo sie an den Endverbraucher abgegeben werden (Typische Beispiele sind Schalen für Pommes Frites, Pizzakartons, Coffee-to-go-Becher oder Tüten für Obst und Gemüse)

## 2. Inwieweit sind gastgewerbliche Betriebe betroffen?

Typischerweise werden mit Lebensmitteln befüllte Verkaufsverpackungen in gastgewerblichen Betrieben in folgenden Situationen verwendet, in denen der Betrieb als Erstinverkehrbringer dieser befüllten Verpackungen im Sinne der Verpackungsvorschriften anzusehen ist:

- Verwendung von Verpackungen im Rahmen von Essenslieferungen (z.B. Pizzakartons, Suppenbehältnisse, sonstige Behältnisse zur Übergabe des Essens an den Kunden / zum Warmhalten der Speisen)

- Verwendung von Verpackungen zur Mitgabe nicht verzehrter Speisen
- Verwendung von Verpackungen im Rahmen des to-go-Geschäfts (Schalen für Pommes Frites, Coffee-to-go-Becher etc.)
- Verwendung von Verpackungen zum Verkauf von selbsthergestellten Lebensmitteln im Restaurant (Flaschen für selbstgebrannten Schnaps / selbstgebrautes Bier / selbst hergestellten Wein, Gläser oder Dosen für Pesto oder Wurst etc.)

### 3. Was muss nach aktueller Rechtslage bereits beachtet werden?

Folgende Pflichten bestehen gemäß Verpackungsverordnung bereits aktuell für gastgewerbliche Unternehmen, die mit Lebensmitteln befüllte Verkaufsverpackungen erstmalig in Verkehr bringen:

- **Systembeteiligungspflicht** (=Lizenzierungspflicht): Es dürfen nur lizenzierte Verkaufsverpackungen in Verkehr gebracht werden. Das bedeutet, dass für alle verwendeten Verkaufsverpackungen ein entsprechender Lizenzvertrag mit einem dualen System vorliegen muss (z. B. mit „Der Grüne Punkt“). Eine Bagatellgrenze bezüglich der Verpackungsmenge gibt es nicht. Die Lizenzierungskosten hängen maßgeblich von der Art der verwendeten Verpackungsmaterialien und dem Gewicht der Verpackungen ab.
- **Abgabe einer Vollständigkeitserklärung (VE)**: Grundsätzlich müssen Erstinverkehrbringer von Verkaufsverpackungen jährlich eine sogenannte Vollständigkeitserklärung (VE) über die gesamte Menge der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen abgeben sowie angeben über welche Rücknahmesysteme sie entsorgt werden. Die Pflicht zur Abgabe der VE besteht allerdings erst ab bestimmten Jahresschwellenwerten: ab mehr als 80 Tonnen Glas, mehr als 50 Tonnen Papier/Pappe/Karton und mehr als 30 Tonnen sonstigen Materialarten (z.B. Kunststoffe). Die Abgabe der VE erfolgt elektronisch im IHK-VE-Register (<http://www.ihk-ve-register.de/>)

**Eine Ausnahmeregelung besteht hinsichtlich Serviceverpackungen! :** Sofern Serviceverpackungen (siehe oben) verwendet werden, ist es möglich, dass vom Verpackungsverkäufer bereits lizenzierte Verpackungen bezogen werden. Erstinverkehrbringer von mit Ware/Lebensmitteln befüllten Verpackungen können sogar vom Verkäufer der Verpackung verlangen, dass dieser die Lizenzierung der Verpackungen übernimmt. Wenn ausschließlich bereits vorlizenzierte Serviceverpackungen genutzt werden, besteht also keine weitere Lizenzierungspflicht für das Restaurant/Hotel. Die Lizenzierungspflicht

und auch die Pflicht zur Abgabe der VE treffen dann nur den Verkäufer der Serviceverpackung, also z. B. den Verpackungsproduzenten oder den Großhandel. Es sollte darauf geachtet werden, dass das gastgewerbliche Unternehmen einen Beleg über die bereits erfolgte Lizenzierung bezüglich der verwendeten Serviceverpackungen aufbewahrt. Die Lizenzierung der Verpackungen kann sich aus der Rechnung, dem Lieferschein oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ergeben. Andernfalls sollte ein Nachweis beim Verkäufer der Verpackung angefordert werden.

#### 4. Was ändert sich durch das neue Verpackungsgesetz ab 01.01.2019?

Die oben erläuterten Pflichten und auch die Ausnahmeregelung für Serviceverpackungen bleiben auch unter dem neuen Verpackungsgesetz bestehen.

Neu hinzukommen eine **Registrierungspflicht** und eine **Datenmeldepflicht**.

**Registrierungspflicht:** Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen müssen sich vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen der Verpackungen bei der „Stiftung Zentrale Verpackungsregister Stelle“ (ZVSR) registrieren lassen. Der Registrierungsprozess muss auf der Internetseite <https://www.verpackungsregister.org> bis 01.01.2019 durchgeführt werden. Dort wird ab dem 3. Quartal 2018 ein Button zur Anmeldung im sog. „LUCID“-Register zu finden sein. **Name/Anschrift des Betriebes und die verkauften Marken werden in diesem Register dann für die Öffentlichkeit abrufbar sein.** Das bedeutet, dass ab 01.01.2019 erstmals durch ein öffentliches Register einsehbar sein wird, welche Betriebe ihrer Produktverantwortung nachkommen. Wer sich also nicht gesetzeskonform verhält und damit seinen Pflichten nicht nachkommt, geht ab 2019 ein hohes Risiko ein, dabei entdeckt zu werden. Denkbar sind neben Bußgeldern auch Abmahnungen durch Wettbewerber.

**Datenmeldepflicht:** Die im Rahmen der Lizenzierung getätigten Angaben müssen der ZVSR gemeldet werden (Ab Mitte Oktober 2018 möglich):

- Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen
- Name des dualen Systems, mit dem der Lizenzvertrag geschlossen wurde
- Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde

**Sofern im Betrieb ausschließlich vorlizenzierte Serviceverpackungen verwendet werden, gehen neben der Systembeteiligungspflicht und der Pflicht zur Abgabe einer VE auch die Registrierungs- und die Datenmeldepflicht auf den Verpackungsverkäufer über. Das**

**Restaurant/Hotel bräuchte sich dann um all diese Pflichten nicht mehr zu kümmern.**

## **5. Gibt es eine Übersicht über lizenzierungspflichtige Verpackungen?**

Auf [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org) wird ab Ende Juli 2018 ein Katalog zur Systembeteiligungspflicht einsehbar sein. Anhand dieses Katalogs können Betriebe Klarheit darüber erlangen, ob die verwendeten Verpackungen grundsätzlich lizenzierungspflichtig sind. In Zweifelsfällen können Betriebe einen Antrag an die Zentrale Stelle stellen, um ihre Verpackung einstuft zu lassen.

## **6. Gibt es eine Übersicht über alle dualen Systemen, mit denen ein Lizenzvertrag geschlossen werden kann?**

Eine Übersicht der dualen Systeme kann hier eingesehen werden:

[https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/duale\\_systeme](https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/duale_systeme)

Neben diesen anerkannten dualen Systemen gibt es auch Anbieter, die Lizenzen speziell für geringe Verpackungsmengen anbieten.

## **7. Welche Sanktionen drohen bei Verstößen gegen die Verpackungsverordnung/das Verpackungsgesetz?**

Aktuell können die zuständigen Behörden Geldbußen bis zu hunderttausend Euro bei Verstößen gegen die Verpackungsvorschriften verhängen. Der maximale Bußgeldrahmen bei einem Verstoß gegen die Lizenzierungspflicht wird ab 01.01.2019 auf zweihunderttausend Euro angehoben. Außerdem steigt das Risiko einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung ab 01.01.2019, da Wettbewerber durch Einsicht in das öffentliche Register leicht abgleichen können, ob Konkurrenzunternehmen ihrer Produktverantwortung nachkommen.

## Checkliste Verpackungsgesetz für Restaurants/Hotels:

- 1) Ist der Betrieb Erstinverkehrbringer von mit Ware/Lebensmitteln befüllten Verkaufsverpackungen? Ja/Nein
- 2) Sofern Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wurde, muss der Betrieb überprüfen, ob dieser die in diesem Merkblatt aufgezeigten Pflichten erfüllen muss:
- 3) Wenn im Betrieb Serviceverpackungen verwendet werden, sollte anhand von Rechnungen, Belegen oder Verträgen überprüft werden, ob diese Verpackungen bereits vorlizenzieren sind. Falls dies der Fall ist, muss nichts weiter unternommen werden. Im Zweifel sollte der Händler/Verpackungsverkäufer/Zulieferer kontaktiert werden, um diese Frage abzuklären. Falls keine Vorlizenzierung hinsichtlich der verwendeten Serviceverpackungen vorliegt, kann dies vom Verpackungsverkäufer gemäß Verpackungsverordnung/Verpackungsgesetz verlangt werden. Die dadurch entstehenden Kosten wird der Verpackungsverkäufer wohl in aller Regel auf den gastgewerblichen Betrieb umlegen (z.B. höherer Preis für vorlizenzierte Verpackungen). Es sollte in diesem Fall also verglichen/kalkuliert werden, ob ein eigener Lizenzvertrag für Serviceverpackungen mit einem dualen System eventuell kostengünstiger wäre.
- 4) Wenn Verkaufsverpackungen verwendet werden, die nicht als „Serviceverpackungen“ einzustufen sind (z. B. Flaschen für selbstgebrannten Schnaps oder Gläser für selbst hergestellte Marmelade oder Pesto), müssen die in diesem Merkblatt aufgezeigten Pflichten vom Restaurant/Hotel selbst erfüllt werden:
  - **Systembeteiligungspflicht** (Lizenzierungsvertrag mit dualem System)
  - **evtl. Abgabe einer VE** (Ausnahme: Bagatellschwellenwerte)
  - **Registrierungspflicht** im öffentlich einsehbaren Verpackungsregister „LUCID“ bis 01.01.2019 auf [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org) (ab 3. Quartal 2018 möglich)
  - **Datenmeldung** (ab Mitte Oktober 2018 via „LUCID“ möglich)

Auch wenn eine Delegation der Pflichten bezüglich Verkaufsverpackungen, die nicht unter den Begriff der Serviceverpackung fallen nicht möglich ist, besteht hier zumindest das Recht zur **Beauftragung Dritter**, die dann im Namen des gastgewerblichen Betriebes agieren. Falls solche Verpackungen verwendet werden, kann also beim Verpackungsanbieter erfragt werden, ob dieser als beauftragter Dritter die Lizenzierung und evtl. Abgabe der VE für den Betrieb durchführt (Auch hier sollte verglichen werden, ob die Lizenzierung durch den gastgewerblichen Betrieb selbst

eventuell kostengünstiger wäre). **Dabei ist zu beachten, dass in diesem Fall die Registrierungs- und Datenmeldepflicht jedoch immer noch vom gastgewerblichen Betrieb erfüllt werden muss.**

**Haben Sie weitere Fragen zum Thema neues Verpackungsgesetz?**

Sollten Sie Fragen haben, die hier nicht beantwortet worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an den DEHOGA Bundesverband – [reuter@dehoga.de](mailto:reuter@dehoga.de)